



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seegraben

vom 22. September 2014

---

07.03.02 / 30.01

### **Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren Legitimation**

---

#### **Ausgangslage / Verordnungsänderung**

Mit der Anpassung des kantonalen Rechts an das Registerharmonisierungsgesetz erfolgte eine Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG). Diese trat am 1. April 2010 in Kraft. Für Pflichtverletzungen im Melderecht wurde ein kantonalrechtlicher Übertretungsstraftatbestand geschaffen, was zur Folge hat, dass gemeinderechtlich kein Spielraum mehr besteht. Bei kantonalrechtlichen Übertretungen bezeichnet der Regierungsrat abschliessend Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat die Verordnung vom 23. Oktober 2013 über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (VO OBV) erlassen. Das Ordnungsbussenverfahren hat den Zweck, häufig vorkommende, eindeutig definierbare und zweifelsfrei feststellbare Übertretungen des kantonalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren zu ahnden. Auf diese Weise werden Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entlastet. Fehlbare Personen haben Anspruch darauf, dass bei den in der VO OBV aufgezählten Übertretungen das vereinfachte Verfahren angewendet wird, soweit nicht von einer Ordnungsbusse abzusehen und eine Verzeigung zu erstatten ist. Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Da die Verletzung der persönlichen Meldepflicht durch die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen festgestellt wird, macht es Sinn, dass sie zur Erhebung der Ordnungsbusse ermächtigt sind.

#### **Empfehlung**

Die Meldefrist von 14 Tagen wird von einer Mehrheit der zu Meldenden eingehalten. Falls festgestellt wird, dass diese 14 Tage überschritten sind, wird durch die zuständige Person der Einwohnerkontrolle am 15. Tag ein Willkommensbrief mit Mitteilung der Meldefrist von 14 Tagen versendet und die Frist um weitere 14 Tage erstreckt. Nach 30 Tagen wird durch die zuständige Person der Einwohnerkontrolle ein Mahnschreiben mit Androhung zur Strafverfolgung zugestellt. Ab dem 45. Tag wird eine Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 100.00 gemäss § 1 Ziff. 14 lit. a VO OBV erhoben. Falls die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt wird, soll ab dem 75. Tag eine Verzeigung an das Statthalteramt des Bezirks Hinwil erfolgen.

Dieses Vorgehen verhindert übermässigen Aufwand, entlastet die Verwaltung (Einwohnerkontrolle), entspricht den gestellten Vorgaben und die Einnahmen aus den Ordnungsbussen fallen der Gemeinde zu.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Einwohnerkontrolle wird ermächtigt, Ordnungsbussen bei einer Überschreitung der Meldefrist von 45 Tagen ab dem zu meldenden Ereignis auszusprechen.
2. Bei Überschreitungen ohne persönliche Vorsprache am Schalter wird die Ordnungsbusse per Rechnung erhoben mit dem Hinweis, dass bei Nichtbezahlung der Rechnung ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet wird.



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seegräben

vom 22. September 2014

---

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Leiter Einwohnerkontrolle
  - Gemeindepräsident
  - Sicherheitsvorstand
  - Finanzvorstand
  - Finanzverwaltung
  - Akten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Marco Pezzatti

  
Heinz Gschwind

versandt am: 29. SEP. 2014